



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2017 **Seite 1**

BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Hohen Neuendorf **Seite 7**

Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ **Seite 8**

Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ **Seite 11**

Bekanntmachung der Wasser Nord GmbH & Co. KG zur Tarifierung Grundpreis für die Versorgung mit Trinkwasser **Seite 14**

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf **Seite 15**

Schiedsstelle **Seite 15**

NOTRUFNUMMERN **Seite 15**

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Vorfriede auf die Sommerferien – jetzt fürs Ferienlager am Stechlinsee anmelden **Seite 16**

Ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gesucht **Seite 16**

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 14.12.2017

Sitzungsraum:

Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:27 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:

gez. Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen:

gez. Alexandra Mende

gez. Kathrin Listing

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD**

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Kern, Christiane **CDU**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **FDP/Freie Wähler**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Mitarbeiter der Verwaltung

Frau Dr. Sommerfeld, Sylvia **Fachdienstleiterin
Recht/ Controlling und Interne Revision**

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela **Fachbereichsleiterin Finanzen**

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter
Bauen, Ordnung und Sicherheit**

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster
Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP/Freie
Wähler**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Tagesordnung

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | Nr. TOP | Vorlagen-Nr. |
|---|-------------------|
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 3. Feststellung der Tagesordnung | |
| 4. Einwohnerfragestunde | |
| 5. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Hohen Neuendorf (Hebesatzsatzung) | B 100/2017 |
| 6. Haushaltssatzung 2018 der Stadt Hohen Neuendorf | B 086/2017 |
| 7. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Tagespflege und kommunalen Kindertagesstätten und dem Zuschuss für die Mittagsversorgung (Kostenbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) | B 105/2017 |
| 8. 2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009 | B 036/2016 |
| 9. 3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) | B 042/2016 |
| 10. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf | B 074/2017 |

11. Archivsatzung der Stadt Hohen Neuendorf
B 093/2017
12. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern
nach § 7 der Geschäftsordnung
13. Bericht des Bürgermeisters

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
|---|---------------|
| 14. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 15. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 16. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 17. Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis

I. IN ÖFFENTLICHER SITZUNG

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 21 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland weist auf die Bedeutung des Stadtmarketings für das Miteinander in der Stadt und für das Auftreten nach außen hin. Daher bedankt er sich zum Jahresende besonders beim Fachbereich Marketing und der Leiterin des Fachbereichs mit Präsenten für diverse erfolgreich geplante und durchgeführte Veranstaltungen in 2017.

Herr Lüdtke, Herr Heider und Herr Hohl nehmen ab 18:31 Uhr an der Sitzung teil (24 Stimmberechtigte).

Frau Kern nimmt ab 18:33 Uhr an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Dr. Weiland regt an, die Bestätigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.11.2017 in der nächsten Sitzung durchzuführen. Er erkundigt sich, ob diesbezüglich Einverständnis besteht. Es lässt sich Zustimmung erkennen.

Frau Leonhardt und Herr von Gizycki nehmen ab 18:34 Uhr an der Sitzung teil (27 Stimmberechtigte).

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Apelt erklärt, die Verwaltung zieht die Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9 zurück, da die Stellungnahme der Kommunalaufsicht noch nicht vorliegt.

Herr Dr. Weiland erklärt, die Nummerierung trotzdem beizubehalten.

Herr Hick ist der Ansicht, dass die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 nicht vollständig seien. Hierzu liege jeweils nur die Synopse vor, die Satzung fehle jedoch.

Frau Lopitz erklärt für die Verwaltung, dass die Satzungen bewusst nicht mitgereicht wurden, da diese noch nicht ausgefertigt sind. Dies ist eine durchaus übliche und machbare Verfahrensweise, welche in der Vergangenheit mit der Kommunalaufsicht abgestimmt wurde. Begründet wird dies darin, dass die Synopse die Fassung enthält, die letztlich den Inhalt der Satzung wiedergibt.

Herr Hick fragt, ob die Satzung dann später in das Ratsinformationssystem eingebaut wird und die Synopse dafür herausgenommen.

Frau Lopitz antwortet, dass die Satzung anhand der Synopse in der neuen Fassung ausgefertigt und so in das Internet eingestellt wird.

Herr Dr. Weiland merkt an, dass die Satzung erst mit Veröffentlichung gültig wird.

4 Einwohnerfragestunde

Herr S., wohnhaft in der Niederbarnimer Straße in Hohen Neuendorf, bezieht sich auf die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme an der Oranienburger Straße. Er habe heute einem Zeitungsinterview entnommen, dass die Voruntersuchung zu dem Projekt im Frühjahr dieses Jahres abgeschlossen sein sollte. Herr S. fragt, ob es bereits Antworten von Trägern öffentlicher Belange dazu gibt und ob, wenn die Untersuchung als abgeschlossen gelten kann, dann auch schon bald an die Verabschiedung einer Satzung gedacht ist oder ob erst noch längere Diskussionen mit den Bürgern stattfinden sollen sowie eventuell ein Bebauungsplan angedacht ist. Wie wäre die Abfolge vorgesehen?

Herr S. erklärt, dass der Sender Radio-Berlin-Brandenburg gemeinsam mit der Technischen Universität Berlin eine Untersuchung im Stadtgebiet von Berlin durchgeführt und festgestellt hat, dass an fast allen 110 Prüfpunkten eine gefährliche Überschreitung der Emissionswerte infolge von Autoabgasen vorhanden war. Da man in Bezug auf die Stadt Hohen Neuendorf auch über eine Verdichtung des Straßenverkehrs spreche, interessiert ihn, ob eine solche Untersuchung im Stadtgebiet, beispielsweise im Kreuzungsbereich am Wildbergplatz oder in der Gegend des Kreisverkehrs Berliner Str./Stolper Str., vorgesehen bzw. aufgrund der voraussichtlichen Zunahme von Pkws sinnvoll wäre. Wäre dies vielleicht auch Bestandteil der Voruntersuchung

bzw. sinnvoll dies darin aufzunehmen, oder kann man das eventuell unabhängig davon gestalten?

Herr Apelt antwortet, er wüsste gerne, woher die Information stammt, dass die Voruntersuchung abgeschlossen wäre. In dem benannten Bereich nördlich und südlich von der Oranienburger Straße befinden sich innerstädtische Brachflächen. Bevor das Voruntersuchungsgebiet festgelegt wurde, habe es diverse Bauanfragen von den privaten Grundstückseigentümern gegeben. Im Zuge der Prüfung haben diese aus städtebaulicher Sicht keinen Zuspruch erlangt. Eine koordinierte städtebauliche Gestaltung der 35 Hektar großen Fläche sei aus der Erfahrung heraus nur im Zuge einer Entwicklungsmaßnahme möglich. Es folgte eine Skizzierung des Voruntersuchungsgebietes, welches durch den Fachausschuss entsprechend zur Kenntnis genommen wurde. Nun habe man eine frühzeitige Trägerbeteiligung initiiert, um von den wesentlichen Trägern der Entwicklungsmaßnahme zu erfahren, inwieweit es Bedenken gibt. Sollte dies der Fall sein und eine Umsetzung nur mit einem riesigen Aufwand oder gar nicht möglich sein, wäre die Entwicklungsmaßnahme bereits „gestorben“. Ergibt die frühzeitige Trägerbeteiligung, dass die Entwicklungsmaßnahme durchaus realisiert werden kann, würde man in die Detailplanung in Form eines Rahmenplanes gehen. Darin werde man gemeinsam mit der Politik das eine oder andere Entwicklungsszenario noch einmal genauer betrachten. Die Bürger werden davon über Bürgerinformationsveranstaltungen in Kenntnis gesetzt. Eine wesentliche Frage ist außerdem, ob die Entwicklungsmaßnahme finanziell umsetzbar ist. In dem Zusammenhang gelte es daher noch viele Fragen zu klären. Die Stadtverordneten und die Bürger werden hierzu eingebunden.

Herr P., wohnhaft in der Fasanenallee im Stadtteil Bergfelde, geht auf Artikel der örtlichen Zeitungen ein. Er verliest aus der Märkischen Allgemeinen Zeitung vom 13.12.2017, in der Herr Apelt geäußert habe: „Unsere wichtigste Zukunftsaufgabe sehe ich allerdings darin, unsere Bürgerschaft den Zuzugswilligen bezahlbaren Wohnraum in der Stadt zur Verfügung zu stellen, ohne dass Verkehr und Infrastruktur darunter leiden und sich das Stadtbild wesentlich verändert“. Weiter heiße es: „Zahlreiche Bebauungspläne und die vorbereitende Untersuchung zu einer möglichen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Zentrum seien dafür ein zentrales Instrument“. Am heutigen Tage sei im Oranienburger Generalanzeiger zu lesen, dass es zu der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme bereits Skeptiker gibt. Am 02.12.2017 habe die Märkische Allgemeine Zeitung gemeldet: „Bau von 160 Mietwohnungen in Bergfelde an der Brückenstraße sind hinfällig, Wohnungsbauinvestor zieht sich zurück“. Herr P. fragt in diesem Zusammenhang nach den maßgeblichen Gründen für den Rückzug des Investors. Ferner möchte er wissen: Hat die Stadtverwaltung mit Nachdruck versucht, den Investor in Bergfelde umzustimmen? Gibt es eine Einschätzung wie lange dieses Areal nach

25 Jahren weiterhin Brachland bleibt? Könnte es Gespräche mit dem Bauträger in „CC“ geben, der in Glienicke das Areal „Sonnengarten“ bebaut hat? Haben die Fraktionen mit dem Wohnungsbauinvestor Gespräche geführt, damit er doch sein Vorhaben in Bergfelde umsetzt?

Herr Apelt erklärt, dass auch die Verwaltung der Presse entnommen habe, dass sich der benannte Investor für den nördlichen Teil zurückziehen möchte. Danach habe man erfolgreich Kontakt mit ihm aufnehmen können, was sich in der Vergangenheit ansonsten als schwierig erwies. Dieser beklagte sich darüber, dass in der Vergangenheit Zusagen gemacht wurden, die man nicht eingehalten habe. Zudem bemängelte dieser, dass die Politik den alten Bebauungsplan Bergfelde mit einem neuen „überdeckt“ und dort noch einmal andere Festlegungen getroffen hat, die zu seinen Lasten gehen. Dies habe dazu geführt, dass er seine Projekte nördlich der S-Bahn für nicht mehr umsetzbar erachtet hat und sich deshalb zurückzieht. Im Umkehrschluss bedeute dies jedoch nicht, dass dort nicht mehr gebaut wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Investor das Grundstück weiterveräußern wird und eventuell andere Investoren im Rahmen des B-Planes 48 dort bauen werden.

Herr Wolff, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion, habe ebenfalls versucht, Kontakt mit dem Investor aufzunehmen. Mit diesem ins Gespräch zu kommen, sei für ihn ebenfalls schwierig gewesen. Auf politischer Ebene habe man sehr vorsichtig und verantwortungsvoll im Rahmen der Stadtentwicklung agiert und den Bebauungsplan an der Stelle, auch im Interesse der anliegenden Anwohner, weiterentwickelt. Ferner finde Herr Wolff es ebenfalls schade, dass sich der Investor zurückzieht. Da dieser bereits auf der anderen Seite der S-Bahn aktiv geworden ist, hätte es seines Erachtens Sinn gemacht, den Bereich im „Gesamtpaket“ zu entwickeln. Herr Wolff ist dennoch davon überzeugt, dass es neue Investoren geben und der Bereich der „Stadtmitte von Bergfelde“ in naher Zukunft entwickelt wird.

Herr Andrie, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion, meint, dass seinerseits kein Kontakt mit dem Investor zustande gekommen sei. Den Vorwurf in Bezug auf den Bebauungsplan findet er dahingehend seltsam, da der Aufstellungsbeschluss bereits im Jahr 2010 gefasst wurde und der Investor daher genau gewusst habe, dass dieser in Arbeit ist.

Ferner sei der Investor der Meinung, es habe in der Vergangenheit im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss eine Absprache gegeben. Das entsprechende Protokoll belege jedoch, dass Herr Andrie explizit darauf hingewiesen habe, dass vor allem in einem empfehlenden Ausschuss keine Absprachen getroffen, sondern lediglich Informationen zum Gedankenaustausch betrieben werden können. An der Stelle habe es von Anfang an Missverständnisse gegeben. Diese könne man beheben. Dass der Investor seinen Rückzug antritt, sei bedauerlich.

Herr Lüdtke, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE., ist überrascht davon, dass man von dem Rückzug des Investors nur aus der Presse erfahren hat. Ferner habe er sich mit ähnlichen Fragen an die Verwaltung gewandt wie Herr P., jedoch seines Erachtens nur dürftig beantwortet bekommen. Darin habe im Grunde nur das gestanden, was auch der Presse zu entnehmen war. Dies finde er schade, da er der Ansicht ist, dass die Verwaltung, was den Rückzug des Investors betrifft, zumindest eine Mitschuld trägt. Es sei zu entnehmen gewesen, dass es immer wieder Kommunikationsschwierigkeiten gegeben hat. Dass diese nicht ausgeräumt werden konnten sei schade, zumal mit dem Investor in der Stadt bisher gute Erfahrungen gemacht wurden. Diese wollen natürlich Geld verdienen, jedoch bietet dieser trotzdem vernünftige Wohnungen zu einem guten Preis an. Herr Lüdtke ist der Meinung, dass neue Investoren kommen werden, jedoch wann und was diese dann bauen und vor allem zu welchem Preis, sei spannend. Er hofft, dass der Investor für das Areal zügig einen Käufer suchen wird und man dort in nächster Zeit ein neues Projekt sehen kann. Außerdem könne Herr Lüdtke sich gut vorstellen, darüber nachzudenken, dass die Stadt dieses Grundstück als Grundstein für eine eigene Wohnungsbaugesellschaft erwirbt.

Herr von Gizycki, Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen, merkt an, dass es hierüber nicht viel zu lamentieren gebe. Es sei völlig normal, wenn ein Investor sich zurückziehe, dann ein anderer tätig werden wird.

Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, erklärt, auch keinen Kontakt zu dem Investor aufgenommen zu haben. Auch seine Fraktion habe die Information aus der Presse erhalten. Er habe dieser damals entnommen, dass der Bürgermeister alles versuchen werde, um das „Ruder noch einmal herumzureißen“ und den Investor davon zu überzeugen, bei seinen Absichten zu bleiben. Es sei schade, dass er dies noch nicht geschafft hat. Was einen neuen Investor anbelangt, sei er nicht optimistisch. Man müsse abwarten, wie sich das weiterentwickelt.

Herr Tschaut, Fraktionsvorsitzender FDP/Freie Wähler, meint, der Umstand, dass der Investor nicht mehr auf der nördlichen Seite bauen möchte, sei nicht zu bedauern.

Herr S. stellt klar, dass im Generalanzeiger stand, dass die vorbereitende Untersuchung im Frühjahr abgeschlossen werden soll.

Er bittet ferner um Beantwortung seiner Frage bezüglich der Emissionen durch den Straßenverkehr.

Herr Apelt erklärt, dass er die Antwort schuldig bleiben müsse. Eine freiwillige Untersuchung von Emissionswerten halte er jedoch gegenwärtig nicht für notwendig, zumal man den Umfang nicht abschätzen könne. Dies müsse man ebenfalls prüfen.

Herr F., Einwohner aus Hohen Neuendorf, erkundigt sich, auch im Namen von weiteren anwesenden Eltern, ob es seitens der Verwaltung trotz der zurückgezogenen Tagesordnungspunkte 7 bis 9 noch eine Stellungnahme hierzu gegeben wird.

Ferner fragt er, ob der Verwaltung das kürzlich gefällte Urteil vom Bundesverfassungsgericht geläufig ist, wonach die Planungsverantwortung nicht einfach vom Kreis auf die Kommunen übertragen werden kann, wie es im Kitavertrag steht, sodass dieser eventuell nichtig sein könnte.

Herr Apelt zog die Tagesordnungspunkte zurück, da die Stellungnahmen seitens der Kommunalaufsicht dazu noch nicht vorliegen. In der Stadt Hohen Neuendorf befinden sich die Kita- und Horteinrichtungen in freier Trägerschaft. Diese haben entsprechend die Elternbeiträge zu kalkulieren. Die Eltern, die ihre Kinder in die Kita- oder Horteinrichtung bringen, haben keinen Betreuungsvertrag mit der Stadt, sondern immer mit dem jeweiligen freien Träger. Ferner meint Herr Apelt, dass sich die Stadt nicht aus der Verantwortung ziehen wolle. Daher kündigt er an, dass im Januar kommenden Jahres ein Treffen mit den freien Trägern stattfinden werde, wo das Thema gemeinsam besprochen wird und man hofft, zu einer möglichst umfänglichen Lösung zu gelangen. Bei der Stadt seien ebenfalls eine Menge Überprüfungsanträge eingegangen. Jene werden gesammelt und dem jeweils verantwortlichen Träger zugesandt. Nach dem Trärgespräch werde man mit dem Thema zudem schnell in den Finanz- und den Sozialausschuss in die Beratung gehen.

Herr F. fragt, ob es, wenn die Satzung dazu ausgearbeitet oder die neue Kalkulation finalisiert wird, eine Möglichkeit gibt, dass die Eltern mitwirken können.

Herr Apelt erklärt, dass jeder Träger für sich kalkulieren müsse, da eine Kalkulation rechtssicher und nachprüfbar sein muss. Die Stadt könne nur beratend agieren. Die Träger müssen anhand ihrer fiktiven sowie Fixkosten und dem, was das Kitagesetz vorgibt, ihre Kalkulation erstellen. Herr Apelt halte nach wie vor eine Kalkulation für alle Einrichtungen für den richtigen Ansatz, damit es nicht mehr solche Unterschiede gibt. Es gelte dabei rechtlich zu prüfen, inwiefern man zu den einheitlichen Elternbeiträgen gelangen kann, was ferner mit der Kommunalaufsicht abzustimmen ist.

Herr F. möchte wissen, wie die Eltern vorgehen sollen. Es habe teilweise bereits Rückläufe der Überprüfungsanträge gegeben, wonach sich die Träger nicht verantwortlich gefühlt haben. Sollen die Eltern jetzt klagen?

Herr Apelt betont, dass der Klageweg für die Eltern immer besteht. Er würde jedoch empfehlen, die Diskussion zu den zurückgezogenen Vorlagen abzuwarten. Die Träger können sich seines Erachtens nicht aus der Verantwortung ziehen, da sie für die Kalkulation der Elternbeiträge zuständig sind.

Herr Dr. Weiland bemerkt, dass der Sozial- als auch der Finanzausschuss öffentlich beraten. Somit können die Eltern an den Sitzungen teilnehmen. In der Regel haben Einwohner darin auch das Rederecht, anders als in der Stadtverordnetenversammlung. Er regt an, die Veröffentlichung der Tagesordnungen abzuwarten.

Herr G., wohnhaft in der Kurt-Tucholsky-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf, geht auf das sich in der Mittelstraße befindliche Zugangstor zur Bibliothek neben der Kita Kids & Co. ein. Er fragt, warum dieses nach 18 Uhr nicht verschlossen wird. Man habe dort des Öfteren mit Vandalismus zu tun.

Frau Dr. Sommerfeld erklärt, es gab einen Beschluss über die Öffnung der Schulhöfe. Hinzu kam, dass die Bibliothekarinnen regelmäßig vor verschlossenen Türen standen. Die Schultüren wurden geschlossen, wenn die Schule zu war. Somit war kein Zugang mehr zur Bibliothek möglich. Im Zuge eines Kompromisses habe man sich darauf verständigt, dass das Tor in der Waldstraße geschlossen wird, wenn der Hort zu ist, da dieser auch der Zugang zu dem Flachbau ist. Den hinteren Zugang über die Mittelstraße hat man offen gelassen. Bei Veranstaltungen wie dem Herbstfest, werde dieses extra verschlossen.

Frau K., wohnhaft in der Fontanestraße im Stadtteil Hohen Neuendorf, geht auf die Frage zu den Verantwortlichkeiten der Kitaträger ein. Sie ist der Ansicht, dass diese sowohl bei den Trägern, als auch bei der Stadt liege. Die Aussage, dass die Überprüfungsanträge, die die Kitazeiten betreffen, von der Stadt an den Träger weitergeleitet werden, könne sie nicht bestätigen. Sie hatten vor zwei Tagen einen Termin bei der Stadtverwaltung, um ihre Überprüfungsanträge persönlich abzugeben und sich wegen der Vierjahresfrist einen Eingangsstempel geben zu lassen. Sie habe eindringlich darum bitten müssen, dass die Anträge von der Verwaltung für den Träger entgegengenommen werden. Die Mitarbeiterin habe geäußert, dass sie die Anweisung habe, ihr diese entweder gleich wieder mitzugeben oder ihr diese nachhause zu schicken. Sie fragt, wie sichergestellt wird, dass die Stadt mit dem Träger in Verbindung tritt, damit dieser davon Kenntnis erlangt.

Herr Apelt antwortet, dass die Stadt hierzu ein kooperatives Miteinander mit den Trägern pflegt und auch weiterhin pflegen wird. Daher ziehe man sich auch nicht aus der Verantwortung. Die Anträge werden gesammelt und weitergeleitet, da am Tag ca. 10 bis 15 Überprüfungsanträge eingehen. Diese werden mit einem Eingangsstempel versehen, sodass die Frist gewahrt ist.

Frau K. meint, die Mitarbeiterin habe sich geweigert auf dem Antrag für den Träger einen Eingangsstempel zu versehen, da die Stadt dafür nicht verantwortlich sei. Lediglich auf den Antrag für die Stadt habe diese einen Eingangsstempel gesetzt und ihr mitgeteilt, dass sie das Schreiben für den Träger wieder an sie nachhause schicken werde.

Herr Apelt führt aus, dies innerhalb des Hauses zu klären. Auch wenn es von der Mitarbeiterin rechtlich richtig ist, dass die Stadt dafür eigentlich nicht zuständig ist, habe er zu verstehen gegeben, dass man sich nicht aus der Verantwortung winden wolle.

Herr Dr. Weiland bittet, im Protokoll zu vermer-

ken, wie sich die Stadt nach einer entsprechenden Klärung künftig dazu verhält, damit die Bürger dies nachlesen können.

Herr Apelt sagt dies zu.

Anmerkung der Verwaltung: Im Fachdienst Kita und Schulen werden auf Wunsch alle Widersprüche entgegen genommen und dazu schriftliche Eingangsbestätigungen erteilt. Im Fall der Zuständigkeit von Trägern wird ein Hinweis auf diese Tatsache gegeben, der Widerspruch angenommen und an diesen weitergeleitet.

5 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Hohen Neuendorf (Hebesatzsatzung)

Vorlage: B 100/2017

Sach- und Rechtslage:

Den Gemeinden steht entsprechend Art. 106 Abs. 6 GG das Aufkommen aus den Realsteuern zu. Mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung werden im § 4 die Steuerhebesätze festgesetzt und damit wird durch die Stadt Hohen Neuendorf das ihr zustehende Recht der konkreten Erhebung ausgeübt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch die Verwaltung die Erhöhung des Steuerhebesatzes für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H., also um 40 v.H. vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde im Haushaltsplanentwurf 2018 bereits finanziell untersetzt und weist Mehrrträge in Höhe von 255.000,- € aus.

Der Landesdurchschnitt der Steuerhebesätze in Brandenburg stellt sich derzeit wie folgt dar:

Grundsteuer A	295 v.H.
Grundsteuer B	395 v.H.
Gewerbesteuer	320 v.H.

Durch die vorgeschlagene Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf die annähernde Höhe des Landesdurchschnittes kann das Defizit des Ergebnishaushaltes reduziert werden. Ebenfalls wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Landes Brandenburg die Steuerkraft der Stadt Hohen Neuendorf so berechnet, als hätte die Stadt Steuererträge entsprechend des landesdurchschnittlichen Hebesatzes. Aus diesem Grund ist die Anpassung des Steuerhebesatzes in doppelter Hinsicht geboten.

Die Veranlagung der Realsteuern erfolgt zu Jahresbeginn, also regelmäßig in der 1. Kalenderwoche des beginnenden Jahres. Der veränderte Steuerhebesatz der Grundsteuer B ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2018. Durch die Veranschlagung der Investitionskredite in der Haushaltssatzung 2018 besteht eine Genehmigungspflicht durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde. Mit dieser Genehmigung ist erst im I. Quartal 2018 zu rechnen. Um die Veranlagung der Realsteuern nicht bis dahin aufzuschieben oder eine

zweite Änderungsveranlagung sodann durchführen zu müssen, schlägt die Finanzverwaltung den Beschluss über die Hebesatzsatzung vor. Damit kann gleich nach Veröffentlichung über diese Satzung die Steuerveranlagung der Realsteuern wie gewohnt umgesetzt werden und es wird eine aufwendige zweite Steuerveranlagung umgangen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Hohen Neuendorf (Hebesatzsatzung).

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Davon stimmberechtigt:	27
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	_mehrheitlich zugestimmt
Die Liste der namentlichen Abstimmung wird der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.	

6 Haushaltssatzung 2018 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 086/2017

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des § 3 und der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlässt die Stadtverordnetenversammlung für jedes Jahr eine Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	27
Davon stimmberechtigt:	27
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	_mehrheitlich zugestimmt

7 **Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Tagespflege und kommunalen Kindertagesstätten und dem Zuschuss für die Mittagsversorgung (Kostenbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)**

Vorlage: B 105/2017

Die Beschlussvorlage wurde unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Feststellung der Tagesordnung“ zurückgezogen.

8 **2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009**

Vorlage: B 036/2016

Die Beschlussvorlage wurde unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Feststellung der Tagesordnung“ zurückgezogen.

9 **3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

Vorlage: B 042/2016

Die Beschlussvorlage wurde unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Feststellung der Tagesordnung“ zurückgezogen.

10 **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf**

Vorlage: B 074/2017

Sach- und Rechtslage:

Die geltende Verwaltungsgebührensatzung und die dazugehörige Satzung über den Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf sind veraltet.

Daher wurden die gesetzlichen Neuerungen einbezogen und die Gebührentarife im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) neu berechnet bzw. in der Höhe gemäß den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angeglichen.

Gemäß § 4 Absatz 2 KAG sind Verwaltungsgebühren Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung, also Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit, erhoben werden dürfen, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist

oder wenn die Amtshandlung ihn unmittelbar begünstigt.

Zur Gebührenhöhe legt § 5 Absatz 4 KAG fest, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen soll. Demzufolge sind Grundlage der Ermittlung des Gebührentarifes zum einen der für die Erbringung der Amtshandlung notwendige Zeitaufwand und zum anderen die Entgeltgruppen der Beschäftigten, welche die Amtshandlung ausführen. Die Zeitaufwände für die Leistungen basieren auf Erfahrungswerten. Bei Amtshandlungen, die erfahrungsgemäß einen längeren Zeitaufwand erfordern, wurden die Kosten auf eine Zeiteinheit bezogen. Für die Amtshandlungen, an denen Beschäftigte mit verschiedenen Entgeltgruppen beteiligt sind, wurde ein Mittelwert aus den Kosten der Arbeitsplätze gebildet. Der Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes liegen die Werte zugrunde, welche durch die KGSt auf der Basis von interkommunalen Vergleichen ermittelt wurden.

Insgesamt wurden im Satzungstext geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen, der Gebührentarif in die Satzung einbezogen und im Gebührentarif für die einzelnen Leistungen die Verwaltungsgebühren neu berechnet.

Hierbei wurden nur die wirklich in Anspruch genommen Leistungen neu berechnet, neue hinzugefügt und nicht beanspruchte Leistungen gestrichen.

Aufgrund von Empfehlungen der Kommunalaufsicht wurden nunmehr auch Gebührentarife, die von den Mitarbeitern des Archivs erhoben werden, neu in die Verwaltungsgebührensatzung einbezogen. Die Benutzung des Archivs fällt unter Tarifstelle 3. (Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register, Archivgüter und dgl., soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall). Schriftliche Archivauskünfte fallen unter Tarifstelle 4.1. (Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern, je angefangene halbe Stunde).

Im Bereich der Tarifstellen 22. – 24.8. (Wohnberechtigungsbescheinigungen) wurde auf obsoleete Gesetze zurückgegriffen. Da mittlerweile die Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen (GebO Wohn) landesweit Gebührentarife festsetzt, waren diese Gebührentarife in der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf ersatzlos zu streichen.

Schließlich wurden im Gebührentarif oft beantragte Leistungen, deren Verwaltungsgebühren noch nicht festgesetzt waren, berechnet und neu aufgenommen.

Die Kommunalaufsicht hat der neuen Verwaltungsgebührensatzung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
Davon stimmberechtigt: ___27
Ja-Stimmen: ___24
Nein-Stimmen: ___0
Enthaltungen: ___3
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

11 **Archivsatzung der Stadt Hohen Neuendorf**

Vorlage: B 093/2017

Sach- und Rechtslage:

Die geltende Archivordnung sowie die Benutzungsordnung des Archivs sowie die dazugehörige Gebührenordnung für das Archiv sind veraltet und werden daher in eine neue Satzung.

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 09], S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], regelt in § 16 Absatz 5 ArchivG, dass die Gemeinden Archivordnungen durch Satzung erlassen.

Daher mussten die bisherigen Archivordnungen in eine neue Satzung überführt werden.

Das Archiv in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf besteht aus drei Komponenten, nämlich einem Zwischenarchiv (Registratur für die Verwaltung), einem Endarchiv (Archiv für Verwaltung und Eigenbetrieb) und einem Stadtarchiv (Sammlungsbestand zuzüglich neuerdings Ehe-Sterbe- und Geburtenregister). Damit dient das Archiv überwiegend intern der Stadtverwaltung für die Registratur und für die Archivierung verwaltungseigener Akten. Nur das Stadtarchiv wird von der Öffentlichkeit genutzt.

Aufgrund von Empfehlungen der Kommunalaufsicht wurde die Gebührenerhebung der Verwaltungsgebührensatzung zugeordnet.

In der neuen Archivsatzung wird auf die Verwaltungsgebührensatzung verwiesen.

Insgesamt wurden alle drei Ordnungen zu einer neuen Satzung zusammengeführt.

Die Kommunalaufsicht hat der neuen Archivsatzung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Archivsatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
Davon stimmberechtigt: ___27
Ja-Stimmen: ___27
Nein-Stimmen: ___0

Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

12 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Die Anfragen gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind einschließlich der Antworten im Ratsinformationssystem der Stadt Hohen Neuendorf einsehbar.

17 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt um 21:27 Uhr die Sitzung. Ferner wünscht er allen Anwesenden ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr. Er bedankt sich außerdem für eine gute Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr.

Herr Apelt schließt sich der Danksagung seines Vorredners an.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 2

Tagesordnungspunkt 5: Beschlussvorlage Nr. B 100/2017 – Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Hohen Neuendorf (Hebesatzung)

Art der Abstimmung: _Namentliche Abstimmung
 Anwesende Gremiumsmitglieder: _____ 27
 Abgegebene Stimmen: _____ 27
 Gültige Stimmen: _____ 27

Ergebnis:

Stimmverhalten:	Ja	Nein	Enthal- tungen	Gesamt
Anzahl:	24	2	1	27

Stimmverhalten der einzelnen Teilnehmer:

Nr.	Stimme	Name
1	Ja	Apelt, Steffen
2	Ja	Wolff, Christian
3	Ja	Dieck, Marcel
4	Ja	Dr. Weiland, Raimund
5	Ja	Heider, Michael
6	Ja	Hübner, Florian
7	Ja	Kern, Christiane
8	Ja	Loga, Maik
9	Ja	Reichert, Michael
11	Ja	Bormeister, Fred
13	Enthaltung	Hohl, Stephan
14	Ja	Mittelstädt, Holger
15	Ja	Tittelbach, Uwe
16	Ja	Lüdtke, Lukas
17	Ja	Dr. Scholz, Sylvia
18	Ja	Hick, Manfred
19	Ja	Leonhardt, Bianca
20	Ja	Potesta, Wilhelm
21	Ja	von Gizycki, Thomas
22	Ja	Jirka, Oliver
23	Ja	Dr. Sukowski, Uwe
24	Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
25	Ja	Dr. Böckelmann, Bernhard
26	Ja	Marquardt, Annette
27	Ja	Tschaut, Horst
29	Nein	Matthes, Norbert
30	Ja	Andrle, Josef

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	46.148.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	46.033.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	50.855.800,00 €
Auszahlungen auf	60.994.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.955.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.850.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.980.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.464.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.920.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	679.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.920.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 1.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 380.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Hohen Neuendorf, den 11.01.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Hinweis:

Die in § 2 und 3 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 09.01.2018 unter dem Aktenzeichen 111200 cz 18/01 genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8–12 Uhr und 14–17 Uhr sowie

Freitag von 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, Zimmer 309, Fachbereich Finanzen, öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 12.01.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB****Bebauungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ**

Im Ergebnis der Prüfung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ durch die höhere Verwaltungsbehörde macht sich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, nordöstlich angrenzend an die Bahnlinie der Ringbahn. Im Osten wird das Plangebiet durch Ackerflächen und den Summter Weg begrenzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, siehe Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 5 / 14. Jahrgang vom 29.12.2017, in der Zeit vom 05. Februar bis einschließlich 16. März 2018.

Zusätzlich liegen die nachfolgend genannten Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ebenfalls in der Zeit vom 05. Februar 2018 bis einschl. 16. März 2018 während folgender Dienststunden

Montag	8:00–12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00–12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00–12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00–12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf Fachbereich 5 Bauen – Rathausaußenstelle – Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf 2. Obergeschoss, Vorraum öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ Stellungnahmen abgegeben werden.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter

<https://hohen-neuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/bauleitplaene-mit-buergerbeteiligung> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

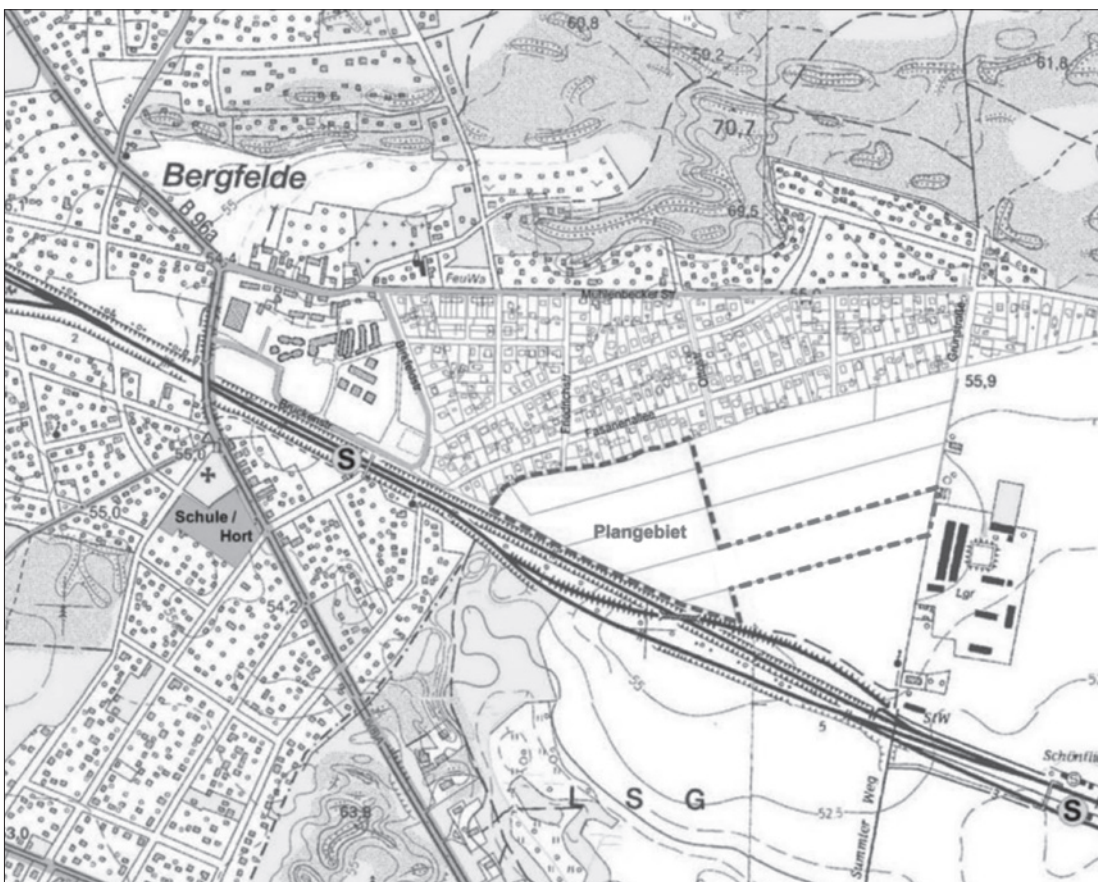
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, vom November 2017 mit Begründung einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – Sportplatzanlage Schönfließ-Nord B-Plan Nr. 8 Entwurf November 2017, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- Lichttechnische Untersuchung – Lichtemissionen / -Immissionen – Sportanlagen Schönfließ-Nord im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. 8 Gemeinde Mühlenbecker Land – 15. April 2013 – Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- Geotechnischer Untersuchungsbericht Baugrundgutachten, Bearbeitungsnr.: 1378/15, Baugrund-Ingenieurbüro Heller & Schreiber GmbH, Berlin, 07.12.15 mit 1. Nachtrag Bearbeitungsnr.: 1378-1/15 vom 10.02.16 und Nachtrag – Homogenbereiche – Bearbeitungsnr.: 1378-1/11 vom 10.02.16

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der umweltbezogenen Informationen in Themenblöcken	Stichwortartige Beschreibung	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten - Artenschutz zu den Tierarten Kleinsäugetern (Eichhörnchen, Igel, Fledermäusen), Vögel (Hausrotschwanz, Kohlmeise, Grünfink, Buchfink, Nachtigall, Amsel, Jagdfasan), Amphibien (keine), Reptilien (keine) 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern, Wald	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzschutz, - Streuobstwiese - geringfügige Nutzungsänderung von Wald für einen Fuß- und Radweg mit Ausgleich, Erhalt von Wald 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung - Aufschüttung (Lärmschutzwall) - kein Altlastenverdacht - Bodenerosion durch Wind und Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - Geotechnischer Untersuchungsbericht einschließlich Nachträge - umweltbezogene Stellungnahmen

Arten der umweltbezogenen Informationen in Themenblöcken	Stichwortartige Beschreibung	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagsentwässerung - Trinkwasser- und Gewässerschutz - vorhandener Graben 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - Geotechnischer Untersuchungsbericht einschließlich Nachträge - umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Kaltluftentstehungsgebiet - Luftaustausch 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutz, - Kleinklima 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Weitblick in die Landschaft, - 6 m hohe Lärmschutzanlagen, - Funktionsgebäude - Streuobstwiese 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahmen
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Lärmimmissionen - Lichtimmissionen - gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse - Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Nahrungsmittelproduktion - Erholungsnutzung, Sport 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht - Schalltechnische Untersuchung einschließlich Ergänzung der Schalltechnische Untersuchung - Lichttechnische Untersuchung - umweltbezogene Stellungnahmen
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Bodendenkmale - vorhandene Leitung und Anlagen zur Niederschlagsentwässerung - Schutz der benachbarten Bahnlinie vor Blendeinwirkungen und Störungen durch den Sportbetrieb (z.B. Ballflug) 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Freiraum für die geplante Sportplatzanlage und die geplanten Grünflächen - Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche - nahe gelegenes Landschaftsschutzgebiet Westbarnim - Naturpark Barnim 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblichen Auswirkungen auf biologische Vielfalt - Naturschutzgebiete nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht
hochwertige und geschützte Biotop- und Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop- und Biotopverbund geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen - Verbesserung des Biotopverbundes durch geplante Streuobstwiese 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, SPA)	<ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> - Lärmimmissionen und geplante Lärmschutzanlagen - Lichtimmissionen - geringer Anfall von Abwasser und Abfall, geordnete Entsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - Schalltechnische Untersuchung einschließlich Ergänzung der Schalltechnische Untersuchung - Lichttechnische Untersuchung - umweltbezogene Stellungnahmen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf Anforderungen zum Klimaschutz an Objektplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht

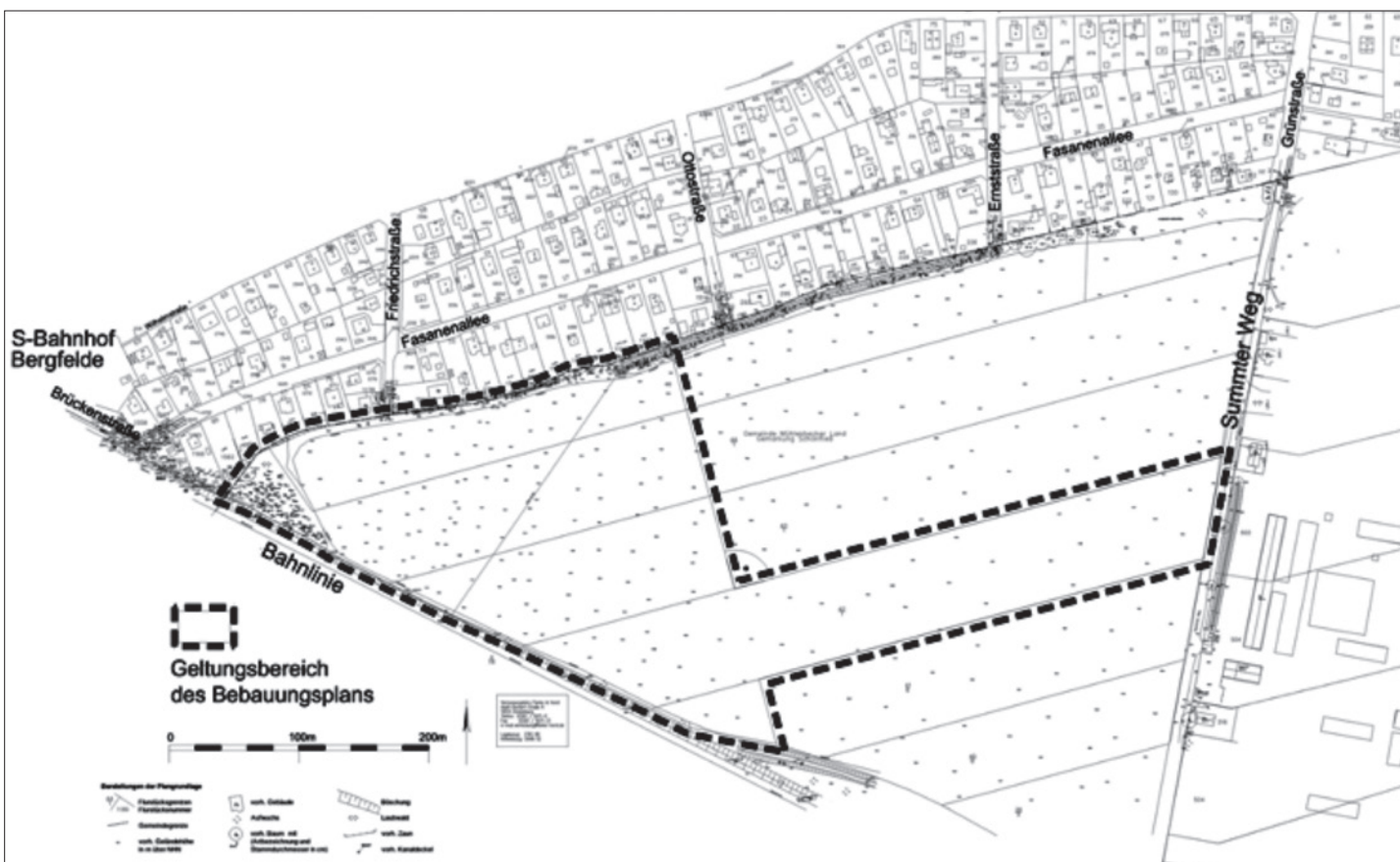
Arten der umweltbezogenen Informationen in Themenblöcken	Stichwortartige Beschreibung	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	– Darstellung von Siedlungsflächen im Landschaftsplan Gemeinde Mühlenbecker Land	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	– nicht betroffen	



Anlagen:

- Darstellung der Lage und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Hohen Neuendorf, den 09.01.2018
gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage 1:
Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes



Anlage 2:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“

Im Ergebnis der Prüfung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ durch die höhere Verwaltungsbehörde macht sich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Das Plangebiet der o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ umfasst eine ca. 46,5 ha große Fläche im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an den Ortsteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf. Es wird im Nordwesten durch die bebaute Ortslage des Ortsteils Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf (Mühlenbecker Viertel) begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine Ackerfläche, im Südwesten grenzt es an die Bahnfläche (Berliner S-Bahn und Güterverkehr).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Fläche für die Landwirtschaft sowie 2 kleine Waldflächen und einen kleinen Anteil Bahnfläche. Innerhalb des Bereiches der landwirtschaftlichen Fläche befindet sich der Summter Weg. Hier ist eine Bebauung mit 4 Wohnhäusern und einer ehemaligen Schweinemastanlage vorhanden. Das Plangebiet der hier vorliegenden Ergänzung des Flächennutzungsplanes war bisher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Darstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) Schönfließ aufgenommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, siehe Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr.

5 / 14. Jahrgang vom 29.12.2017, in der Zeit vom 05. Februar bis einschließlich 16. März 2018.

Zusätzlich liegen die nachfolgend genannten Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ebenfalls in der Zeit vom 05. Februar 2018 bis einschl. 16. März 2018 während folgender Dienststunden

Montag	8:00–12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00–12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00–12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00–12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
 Fachbereich 5 Bauen – Rathausaußenstelle –
 Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf
 2. Obergeschoss, Vorraum
 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ Stellungnahmen abgegeben werden.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter

<https://hohen-neuendorf.de/de/bauwirtschaft/stadtplanung/bauleitplaene-mit-buergerbeteiligung>

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und

- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie), vom November 2017 mit Begründung einschließlich Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – Sportplatzanlage Schönfließ-Nord B-Plan Nr. 8 Entwurf November 2017, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- Lichttechnische Untersuchung – Lichtemissionen / -Immissionen – Sportanlagen Schönfließ-Nord im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. 8 Gemeinde Mühlenbecker Land – 15. April 2013 – Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- Geotechnischer Untersuchungsbericht Baugrundgutachten, Bearbeitungsnr.: 1378 / 15, Baugrund-Ingenieurbüro Heller & Schreiber GmbH, Berlin, 07.12.15 mit 1. Nachtrag Bearbeitungsnr.: 1378-1 / 15 vom 10.02.16 und Nachtrag – Homogenbereiche – Bearbeitungsnr.: 1378-1 / 11 vom 10.02.16

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der umweltbezogenen Informationen in Themenblöcken	Stichwortartige Beschreibung	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten - Artenschutz zu den Tierarten Kleinsäugetern (Eichhörnchen, Igel, Fledermäusen), Vögel (Hausrotschwanz, Kohlmeise, Grünfink, Buchfink, Nachtigall, Amsel, Jagdfasan), Amphibien (keine), Reptilien (keine) 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahme
Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern, Wald	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzschutz, - Streuobstwiese - geringfügige Nutzungsänderung von Wald für einen Fuß- und Radweg mit Ausgleich, Erhalt von Wald 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahmen

Arten der umweltbezogenen Informationen in Themenblöcken	Stichwortartige Beschreibung	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung - Aufschüttung (Lärmschutzwall) - kein Altlastenverdacht - Bodenerosion durch Wind und Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - Geotechnischer Untersuchungsbericht einschließlich Nachträge - umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagsentwässerung - Trinkwasser- und Gewässerschutz - vorhandener Graben 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - Geotechnischer Untersuchungsbericht einschließlich Nachträge - umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Kaltluftentstehungsgebiet - Luftaustausch 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutz - Kleinklima 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Weitblick in die Landschaft, - 6 m hohe Lärmschutzanlagen, Funktionsgebäude - Streuobstwiese 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahmen
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Lärmimmissionen - Lichtimmissionen - gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse - Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Nahrungsmittelproduktion - Erholungsnutzung, Sport 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht - Schalltechnische Untersuchung einschließlich Ergänzung der Schalltechnische Untersuchung - Lichttechnische Untersuchung - umweltbezogene Stellungnahmen
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Bodendenkmale - vorhandene Leitung und Anlagen zur Niederschlagsentwässerung - Schutz der benachbarten Bahnlinie vor Blendeinwirkungen und Störungen durch den Sportbetrieb (z.B. Ballflug) 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Freiraum für die geplante Sportplatzanlage und die geplanten Grünflächen - Entzug bzw. Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche - nahe gelegenes Landschaftsschutzgebiet Westbarnim - Naturpark Barnim 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht - umweltbezogene Stellungnahmen
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblichen Auswirkungen auf biologische Vielfalt - Naturschutzgebiete nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht
hochwertige und geschützte Biotop- und Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop- und Biotopverbund geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen - Verbesserung des Biotopverbundes durch geplante Streuobstwiese 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht

Arten der umweltbezogenen Informationen in Themenblöcken	Stichwortartige Beschreibung	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, SPA)	– nicht betroffen	– Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> – Lärmimmissionen und geplante Lärmschutzanlagen – Lichtimmissionen – geringer Anfall von Abwasser und Abfall, geordnete Entsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> – Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Umweltbericht – Schalltechnische Untersuchung einschließlich Ergänzung der Schalltechnische Untersuchung – Lichttechnische Untersuchung – umweltbezogene Stellungnahmen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	– Hinweise auf Anforderungen zum Klimaschutz an Objektplanung	– Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	– Darstellung von Siedlungsflächen im Landschaftsplan Gemeinde Mühlenbecker Land	– Begründung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	– nicht betroffen	

Anlage:


- Auszug aus dem Flächennutzungsplan OT Schönfließ mit Darstellung des Plangebietes der Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Hohen Neuendorf, den 09.01.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister



Anlage – Auszug aus dem Flächennutzungsplan OT Schönfließ mit Darstellung des Plangebietes der Ergänzung des Flächennutzungsplanes

 Umgrenzung des Plangebietes der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ

Bekanntmachung

Wasser Nord GmbH & Co. KG
Tarifanpassung Grundpreis für die Versorgung mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet der Wasser Nord (Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Ortsteilen, Gemeinde Glienicke/Nordbahn und das Gebiet des Zweckverbandes Fließtal außer Zühlsdorf)

Gültig ab 01.01.2018

Die Gesellschafterversammlung der Wasser Nord hat einer Erhöhung des Grundpreises pro Tag für die Wasserzählergrößen Q3/4 (früher Qn 2,5) bis Q3/10 (früher Qn 6) ab 01.01.2018 zugestimmt.

Der Preis wird gemäß § 4 Absatz 2 AVBWasserV geändert und mit dieser öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2018 wirksam.

Der Mengenpreis bleibt weiterhin unverändert bei 1,56 EUR/m³ brutto.

Mengenpreis	unverändert EUR/Tag	
	netto	brutto
	1,46	1,56

Grundpreis	Zählergröße	Bezeichnung		EUR/Tag			
		Neu	Alt	Alt		Neu	
				netto	brutto*	netto	brutto*
Zähler bis 10 m ³ (Dauerdurchfluss/ Nenndurchfluss)	Q 3/4 bis Q 3/10	Qn 2,5 bis Qn 6		0,20	0,21	0,21	0,23
Zähler ab 10 m ³ (Dauerdurchfluss/ Nenndurchfluss)	ab Q 3/16	ab Qn 10		0,36	0,39	0,36	0,39

* Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die derzeitige gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

TERMINE**Termine Schiedsstelle**

Sprechstunden:
jeden 1. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:
Dienstag, 06. Februar 2018

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

23.01.2018	18.30 Uhr	Gemeinsame Sitzung Finanzausschuss und Sozialausschuss	öffentlich
25.01.2018	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
01.02.2018	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich
06.02.2018	18.30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
13.02.2018	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
15.02.2018	18.30 Uhr	Bau,- Ordnungs- u. Sicherheitsausschuss	öffentlich
20.02.2018	18.30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich
22.02.2018	18.30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
 Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
 Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
 Polizeiwache Henningsdorf _____ **(03302) 8030**
 Notfalltelefon
 (Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
 Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
 Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
 Krankenhaus Oranienburg _____ **(03301) 660**
 Krankenhaus Henningsdorf _____ **(03302) 54 50**
 Telefonseelsorge evangelisch ____ **(0800) 1110111**
 Telefonseelsorge katholisch ____ **(0800) 1110222**
 Frauenhaus Oranienburg _____ **(03301) 20 80 40**
 Notrufnummer für Frauen
 bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
 Obdachlosenheim
 Henningsdorf _____ **(03302) 49 38 40**
 Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
 Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
 Tierärztlicher Notdienst _____ **(033056) 43 800**
 Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Vorfreude auf die Sommerferien – jetzt fürs Ferienlager am Stechlinsee anmelden



Landkreis organisiert spannende Urlaubswochen für Kinder

Auch wenn Sommer und Badestrand noch in weiter Ferne liegen – wer in diesem Jahr die Ferienfreizeit-Angebote des Landkreises Oberhavel nutzen möchte, der sollte sich jetzt dafür anmelden. Denn sie sind äußerst beliebt und deshalb immer schnell ausgebucht. Die Reisen führen ins Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow des Landkreises Oberhavel, gelegen am Großen Stechlin, einem der saubersten Seen Norddeutschlands. Die jungen Gäste dürfen sich wieder auf jede Menge Spiel und Spaß freuen – organisiert vom Fachbereich Jugend. Folgende Angebote stehen zur Auswahl:

Osterfreizeit

Die Osterfreizeit ist jüngeren Kindern von 6 bis 9 Jahren vorbehalten und findet vom 03. bis 07.04.2018 statt. Die Teilnahme kostet 130,00 €.

Sommerfreizeiten

Während der Sommerferien werden vier Durchgänge für ältere Kinder angeboten:

- **05.07.2018 bis 14.07.2018 (10 Tage)**
Teilnehmerpreis 245,00 €
für Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahre
- **17.07.2018 bis 25.07.2018 (9 Tage)**
Teilnehmerpreis 230,00 €
für Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahre
(gemeinsam mit Kindern aus dem hessischen Partnerlandkreis Vogelsbergkreis)
- **30.07.2018 bis 07.08.2018 (9 Tage)**
Teilnehmerpreis 230,00 €
für Kinder im Alter von 8 bis 11 Jahre
- **09.08.2018 bis 17.08.2018 (9 Tage)**
Teilnehmerpreis 230,00 €
für Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahre

Das Programm richtet sich vorwiegend nach den Wünschen der Kinder. Einige Attraktionen wie das Neptunfest, das Schnuppertauchen, das Bergfest und die Traumhochzeit sind aber bereits fest eingeplant. Auf Fernsehen, Videospiele und so weiter wird bewusst verzichtet. Dafür bietet sich der umliegende Wald ideal für aktionsreiche Geländespiele an und der See lädt natürlich zum Baden, Schwimmen und Tauchen ein. Abenteuerromantik verspricht auch der zur Einrichtung gehörende Kinder- und Jugendzeltplatz.

Untergebracht sind die Kinder in gemütlichen Bungalows mit je vier bis sechs Betten, Dusche und WC sowie einem kleinen Gemeinschaftsraum. Je zehn Kinder werden von einem Betreuer begleitet, der auch in der Unterkunft schläft. Das geschulte Betreuersteam wird durch einen Teamleiter und einen Rettungsschwimmer vervollständigt. Für die Verköstigung sorgt das versierte Küchenpersonal.

Die Teilnehmerpreise beinhalten die An- und Abreise mit Sonderbussen von den Abfahrtsorten Oranienburg, Löwenberg und Gransee, die Kosten für Unterkunft, Vollverpflegung, Programm und Betreuung. Die Altersbeschränkung bezieht sich auf das Lebensalter während der Freizeiten. Schriftliche Anmeldungen auf dem unter www.oberhavel.de/ferienfreizeiten abrufbaren Anmeldeformular sind zu richten an den

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend, Jugendförderung
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich. Für Fragen steht Uwe Lewandowski unter Telefon 03301 601-413 oder per E-Mail Uwe.Lewandowski@oberhavel.de zur Verfügung.

Finanzielle Unterstützung

Der Landkreis Oberhavel gewährt auch 2018 Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus Familien mit geringem Einkommen finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Ferienfreizeiten und mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrten. Die Anträge müssen grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Ferienfreizeit oder der Fahrt auf dem bereitgestellten Formblatt mit den entsprechenden Nachweisen zum Familieneinkommen gestellt werden. Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für Fragen hierzu stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Jugend gern unter Telefon 03301 601-426, -408 und -413 zur Verfügung. Infos gibt es auch unter www.oberhavel.de/ferienzuschuss.

Ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gesucht

In diesem Jahr enden die Amtszeiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Potsdam sowie am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Sitz Berlin). Aus diesem Grund sucht der Landkreis Oberhavel Bürgerinnen und Bürger, die sich dieser ehrenamtlichen Tätigkeit in der neuen Wahlperiode bis 2023 widmen möchten. Voraussetzungen dafür sind die deutsche Staatsangehörigkeit, die Vollendung des 25. Lebensjahres und der Wohnsitz im Landkreis Oberhavel. Nicht möglich ist dieses Ehrenamt für Angestellte und Beamte des öffentlichen Dienstes.

Bei der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit gleichen Rechten wie die Berufsrichterinnen und -richter mit. Über juristische Kenntnisse müssen sie nicht verfügen. Vielmehr

sollen ihre Alltagskenntnisse, gesunder Menschenverstand und allgemeine Lebenserfahrung die Entscheidung der Berufsrichter ergänzen. Für die Tätigkeit in diesem Ehrenamt erhalten sie eine Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Fahrtkosten bzw. sonstigen notwendigen Aufwendungen. Berufstätige erhalten zusätzlich eine Entschädigung für ihren Verdienstausschlag.

Das Verwaltungsgericht entscheidet über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten – vornehmlich zwischen Bürgern und Verwaltungsbehörden. Dazu gehören zum Beispiel Klagen gegen die Ablehnung von Baugenehmigungen, Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigte sowie Verfahren zur Gewährung von Sozialhilfe, Wohngeld und anderen sozialrechtlichen Leistungen.

Wenn Sie Interesse an dieser Aufgabe haben, dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewer-

bung bis zum 24.01.2018 unter Angabe Ihres Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der jetzigen Tätigkeit an den Landkreis Oberhavel, Büro des Kreistages, Adolf-Dechert-Straße, 16515 Oranienburg. Die Bewerbungsformulare finden Sie unter www.oberhavel.de. Bitte geben Sie an, ob Sie die Tätigkeit am Verwaltungsgericht Potsdam oder am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ausüben möchten. Telefonische Nachfragen können Sie unter 03301 601-123 an das Büro des Kreistages richten.

Aus den eingereichten Bewerbungen stellt der Landkreis Oberhavel jeweils eine Vorschlagsliste für die Wahl im zuständigen Gerichtsbezirk zusammen, über die der Kreistag Oberhavel am 07.03.2018 befindet. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden dann von Wahlausschüssen gewählt.